

**STIFTUNGSURKUNDE**  
der  
**SCHULSTIFTUNG GLARISEGG**  
mit Sitz in Steckborn TG

Die Herren Dr. Duri Vital, Chur, Dr. Walter Heim, Schaffhausen, Albert Zuberbühler, Arbon, und Peter Züblin, Glarisegg, errichteten mit Urkunde vom 30. Juli 1971 die "Schul-Stiftung Glarisegg" mit Sitz in Chur.

Die Stiftungsurkunde wurde mit Verfügung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes des Kantons Graubünden als Aufsichtsbehörde über die Stiftung am 13. März 1991 abgeändert.

Die Änderung der Stiftungsurkunde wurde mit Entscheid des Departementes für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau als Aufsichtsbehörde über die Stiftung am 13. Januar 2003 genehmigt und hat heute folgenden Wortlaut:

#### Artikel 1

##### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "SCHULSTIFTUNG GLARISEGG" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Steckborn TG.

#### Artikel 2

##### **2. Zweck**

Die Stiftung bezweckt die Schulung und Betreuung von normal begabten verhaltensgestörten Sonderschülern beiderlei Geschlechts (bis und mit Sonderklassenniveau). Sie fördert ihre schulische Wiedereingliederung und setzt einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der beruflichen Eingliederung ins Erwerbsleben.

#### Artikel 3

##### **3. Vermögen**

Zur Erfüllung dieses Zweckes erwarb die Stiftung die Liegenschaft des ehemaligen Hotels Glarisegg samt Umschwung am Untersee bei Steckborn. Diese Liegenschaft darf weder ganz noch teilweise veräussert werden.

Der Stiftung wurde bei der Errichtung ein Barvermögen von Fr. 1'000.- gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige Staatsbeiträge und weitere Zuwendungen Dritter geäufnet.

#### Artikel 4

##### **4. Organe**

Die Organe der Stiftung sind ein aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehender Stiftungsrat und eine vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren zu wählende Kontrollstelle.

## Artikel 5

### 5. Stiftungsrat

#### *a) Wahl, Amtsdauer und Vertretung*

Der Stiftungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Soweit Stiftungsräte ersetzt werden müssen, sind neue Mitglieder durch die amtierenden zu wählen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach Aussen. Dabei zeichnet die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die fachliche Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Stiftungsrates.

## Artikel 6

#### *b) Aufgaben und Kompetenzen*

Dem Stiftungsrat fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b. Aufsicht über die Betriebsführung der Schule und des Internates;
- c. Wahl und Anstellung der Schul- und Heimleitung (das weitere Personal wird durch den Schul- und Heimleiter angestellt);
- d. Genehmigung der Anstellung der Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen;
- e. Erlass des Stellenplanes auf Antrag des Schul- und Heimleiters;
- f. Festlegung der Besoldung des gesamten Personals im Rahmen der Richtlinien des Kantons Thurgau;
- g. Erlass des Pflichtenheftes für die Schul- und Heimleitung. Die Pflichtenhefte und Anstellungsverträge für das weitere Personal werden vom Schul- und Heimleiter erstellt;
- h. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Jahresberichte der Präsidentin oder des Präsidenten und des Schul- und Heimleiters;
- i. Erlass des pädagogischen Konzeptes.

## Artikel 7

### *c) Einberufung*

Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Sitzung einberufen.

Ordentlicherweise versammelt sich der Stiftungsrat mindestens viermal jährlich.

Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Stiftungsratssitzung einzuberufen.

## Artikel 8

### *d) Verhandlung und Beschlussfähigkeit*

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

Der Schul- und Heimleiter nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Davon ausgenommen sind Beratungen über die Schul- und Heimleitung selbst.

Bei Bedarf zieht der Stiftungsrat weitere Fachpersonen zu.

## Artikel 9

### **6. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle hat innert drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungsprüfung vorzunehmen und dem Stiftungsrat Bericht zu erstatten. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 10

**7. Auflösung der Stiftung**

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das noch vorhandene Vermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einer andern Stiftung mit möglichst ähnlichem Zwecke zuzuweisen.

Artikel 11

**8. Schlussbestimmung**

Diese Urkunde tritt am 13. Januar 2003 in Kraft und ersetzt diejenige vom 30. Juli 1971 respektive vom 13. März 1991.

Für die Schulstiftung Glarisegg:

Katharina Schoeller, Präsidentin

Roland Wenger, Vizepräsident

K. Schoeller-Tab.

Wenger